



Beschluss vom 15. Mai 2007

Kleine Anfrage 8/2007
betreffend drohende Mehrkosten für Industrie und Gewerbe bei der Abfallentsorgung

In einer Kleinen Anfrage vom 7. März 2007 stellt Kantonsrat Martin Kessler Fragen betreffend die Zuweisung von Abfällen aus Industrie und Gewerbe, welche von ihrer Zusammensetzung her mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, an die KBA Hard. Damit würde es ausgeschlossen, dass private Entsorgungsunternehmen - also Betreiber von privaten Sortieranlagen - diesen Abfall vorsortieren und den nicht wiederverwertbaren Anteil direkt einer Kehrichtverbrennungsanlage zuführen können.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Gemäss Art. 11 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA / SR 814.600) sorgen die Kantone dafür, dass Siedlungsabfälle, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle, soweit sie nicht verwendet werden können, in geeigneten Anlagen verbrannt werden. Zulässig ist auch eine umweltverträgliche Behandlung mit anderen thermischen Verfahren. Als Siedlungsabfälle gelten gemäss Rechtsprechung auch die aus Industrie und Gewerbe anfallenden Abfälle, sofern sie den Haushaltabfällen ähnlich sind. Zuständig für die Verbrennung dieser Abfälle sind somit gemäss Bundesrecht die Kantone, welche diese Aufgabe selbst erfüllen oder an geeignete Dritte delegieren können. In den Kantonen ist die Entsorgung in aller Regel an die Gemeinden delegiert; so auch im Kanton Schaffhausen, wo sich die Gemeinden zur Lösung ihrer Aufgaben u.a. zu Zweckverbänden zusammenschliessen können (§ 2 der kantonalen Abfallverordnung, SHR 814.151). Die erforderlichen Anlagen werden gemäss Abfallplanung der Kantone erstellt. Gemäss Umweltschutzgesetzgebung legen die Kantone für die Entsorgung der Siedlungsabfälle Einzugsgebiete fest und sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Abfallanlagen. Der Inhaber der Abfälle muss diese den von den Kantonen vorgesehenen Sammelanlagen oder Sammelstellen übergeben (Art. 31 b Umweltschutzgesetz [SR 814.01]). Nach § 14 der kantonalen Abfallverordnung bestimmt der Regierungsrat im Rahmen der Abfallplanung die Abfallanlagen und deren Einzugsgebiet in Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan und sorgt dafür, dass die Abfälle in den ihnen zugeordneten Abfallanlagen behandelt werden.

Der korrekten und zeitgerechten Siedlungsabfallentsorgung wird ein hoher Stellenwert für die Aufrechterhaltung von Hygiene und Ordnung im öffentlichen Raum zugemessen. Entsorgungsaufgaben dieser Bedeutung, die im Allgemeinen mit hohen Investitionen und einem langfristigen Amortisationsbedarf verbunden sind, werden nicht dem Risiko des freien Marktes überlassen, sondern als Aufgabe der öffentlichen Hand definiert. Bereits in der kantonalen Abfallplanung 1997 wurde festgehalten, dass die Behandlung des Abfalls in der KBA Hard zu erfolgen hat ("Durchsetzung der Anlieferung aus dem planmässigen Einzugsgebiet durch Verband und Kanton"). In der Vernehmlassung zu dieser Abfallplanung hat die Industrievereinigung Schaffhausen das Primat der öffentlichen Hand für die Entsorgung der Siedlungsabfälle anerkannt und lediglich angemerkt, dass für die stofflich verwertbaren Abfälle private Lösungen möglich bleiben sollen. Im aktuellen kantonalen Richtplan und in dessen früheren Versionen ist für die Entsorgung der Siedlungsabfälle die KBA Hard bzw. der Kläranlageverband ausgewiesen. Mit Ausnahme von Rüdlingen und Buchberg sind alle Gemeinden als Verbands- oder Vertragsgemeinden eingebunden. Die private Entsorgung dieser Abfälle ausserhalb der KBA Hard ist deshalb nicht gesetzeskonform. Weil nur eine einzige Anlage für die Siedlungsabfallentsorgung im Kanton existiert, die von den Gemeinden als solche benutzt und anerkannt ist, gibt es im bestehenden System auch keine Wahlmöglichkeit. Eine explizite Zuweisung durch den Regierungsrat hätte deshalb rein formellen Charakter. Es muss aber trotzdem geprüft werden, ob zur Verdeutlichung gegenüber privaten Entsorgern diese formelle Zuweisung noch durchgeführt werden soll. Unbestritten ist daneben die gesetzeskonforme Praxis, wonach die Gemeinden die separat gesammelten oder aussortierten Werkstoffe (Glas, Dosen, Karton, Holz etc.) meist an private Entsorger delegieren.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Annahmehöhen der KBA Hard höher sind als die von den privaten Entsorgungsunternehmen verrechneten Preise für vorsortierten, nicht wiederverwertbaren Abfall, den sie direkt einer Kehrichtverbrennungsanlage zuführen?**

Es ist bekannt, dass einzelne Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) den auswärtigen Anlieferern tiefere Tonnenpreise verrechnen als den eigenen zugewiesenen Gemeinden. Sie argumentieren mit der besseren Auslastung der Grenzkosten. Diese Praxis ist umstritten und es ist ungewiss, wo und wie lange sie noch genutzt werden kann. Es handelt sich um einen Spotmarkt. Die kostendeckenden Verbrennungspreise dieser Anlagen liegen jedenfalls in der selben Grössenordnung wie diejenigen für die KBA Hard.

Der Kläranlageverband hat mit zehnjähriger Vertragsbindung den Siedlungsabfall an die KVA Winterthur geliefert und musste in dieser Zeit ganz andere Annahmepreise bezahlen. Einzelne Anlagen verhalten sich somit gegenüber gelegentlichen privaten Anlieferern von Siedlungsabfall anders als gegenüber den kommunalen. Letztere haben einen langfristigen Entsorgungsauftrag zu garantieren und hierfür die notwendigen Anlagen gebaut, die unterhalten und ordentlich amortisiert werden müssen. Es ist undenkbar, dass diese langfristige Verantwortung gegenüber den Steuerzahlenden, welche die Investitionen erst kürzlich gebilligt haben, nicht mit entsprechend langfristigen Abnahmeverträgen gesichert wird.

Nachdem gemäss kantonalen Abfallstatistik 2005 feststellbar ist, dass von einzelnen privaten Entsorgern in zunehmendem Masse (mittlerweile über 25 %) Siedlungsabfälle zur Verbrennung an ausserkantonale Anlagen geliefert werden, ist die Durchsetzung des gültigen Abfallrechts aktueller denn je.

2. Ist es somit richtig, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der erneuerten KBA Hard nur möglich ist, wenn ihr neu auch die nicht wiederverwertbaren Abfälle aus Industrie und Gewerbe zwangsweise zugeführt werden? Hätte das in der Abstimmungsbroschüre nicht zum Ausdruck gebracht werden müssen?

Dem Neubau der KBA Hard müssen logischerweise diejenigen Siedlungsabfallmengen zu Grunde gelegt werden, deren Entsorgung die Betreiber von Gesetzes wegen zu garantieren haben. Der Anlagegrösse und der diesbezüglich notwendigen Finanzierung ist in allen vier Vertragsgemeinden zugestimmt worden. Es bedarf keinen näheren Erläuterungen, dass der Souverän damit dem Verband die Verantwortung für die zweckmässige und verantwortungsvolle Verwendung der Finanzmittel übertragen hat. Da die private Siedlungsabfallentsorgung unzulässig ist, ist sie vom Verband weder in der Planung noch in den Abstimmungserläuterungen zu berücksichtigen. Der Verband hat vielmehr ein Recht darauf, dass ihm diese Abfälle zugewiesen werden. Eine vernünftige Anlagenplanung wäre nicht möglich, wenn sie beliebig vom privaten Markt beeinflusst werden könnte. Dies hat der Gesetzgeber berücksichtigt.

3. Ist es richtig, dass beim ALU deshalb die eingangs erwähnte Zuweisungsverfügung in Bearbeitung ist? Hat der Kläranlageverband bzw. die Verbandsgemeinden ein entsprechendes Begehren an das ALU gestellt.

Im Bau- und Betriebsausschuss des Kläranlageverbandes ist, im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Neuplanung der KBA Hard, mit Besorgnis von der Zunahme der illegalen

Siedlungsabfallentsorgung Kenntnis genommen worden. Es war von Beginn an klar, dass dieser Entwicklung begegnet werden muss. Der Kanton als Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, die entsprechenden Massnahmen zu treffen.

4. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass mit einer solchen staatlichen Zuweisungsverfügung nicht nur unnötigerweise in einen funktionierenden Markt eingegriffen wird, sondern für Industrie und Gewerbe auch eine markante finanzielle Mehrbelastung entsteht?

Der Kanton greift nicht „unnötigerweise in einen funktionierenden Markt“ ein, sondern reklamiert den rechtmässigen Zustand. Danach hat die öffentliche Verantwortung für den langfristigen Entsorgungsauftrag eindeutig den Vorrang gegenüber allfälligen Einsparungsmöglichkeiten im Einzelfall.

5. Befürchtet der Regierungsrat nicht auch, dass Industrie und Gewerbe daher darauf verzichten, ihren Abfall bei einem privaten Entsorgungsunternehmen vorsortieren zu lassen und damit vermehrt Abfälle unsortiert der Verbrennung zugeführt werden? Kann es einfach so hingenommen werden, dass auf diese Weise wertvolle Rohstoffe dem Recycling entzogen werden? Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass damit auch erhebliche Vorinvestitionen von Betreibern privater Sortieranlagen aufs Spiel gesetzt werden?

Industrie- und Gewerbebetriebe sind verpflichtet, ihre Tätigkeiten im gesetzlich zulässigen Rahmen auszuüben. In den umweltzertifizierten Betrieben müssen sie dies in den Audits auch belegen. Die private Sortierung von vermischten Abfällen aus Industrie und Gewerbe zur Gewinnung von verwertbaren Fraktionen ist erwünscht und legal. Unzulässig ist es, wenn die nicht weiter verwertbaren Restfraktionen aus dem Kanton Schaffhausen nicht der KBA Hard, sondern einer ausserkantonalen KVA angedient werden.

Schaffhausen, 15. Mai 2007

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach